



Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG)

Vorentwurf

Änderung vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015² über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

*In den Artikeln 2 Absatz 2 Buchstaben k und l und 9 Absatz 1 Buchstabe d wird
«Franken» ersetzt durch «US-Dollar».*

Art. 2 Abs. 1 Bst. i und j

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 3 Abs. 10

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und 2 Bst. a

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

Betrifft nur den französischen Text.

¹ BBl 2020 ...
² SR 653.1

Art. 5 Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 10 Abs. 1 erster Satz

¹ Zur Bestimmung des Saldo oder Werts eines Finanzkontos oder eines sonstigen Betrags muss das meldende schweizerische Finanzinstitut den Betrag unter Verwendung des Kassakurses in US-Dollar umrechnen. ...

*Art. 11 Abs. 5, 6 Bst. b Ziff. 2 und 8–10**⁵ Aufgehoben*

⁶ Bei den folgenden bestehenden Konten natürlicher Personen gilt die in den Unterlagen des meldenden schweizerischen Finanzinstituts erfasste Adresse im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als aktuell:

- b. bei anderen Konten, bei denen es sich nicht um Rentenversicherungsverträge handelt, wenn:

2. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

⁸ Ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut kann ein Neukonto nur dann ohne Vorliegen einer Selbstauskunft des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin eröffnen, wenn:

- a. es anhand der ihm vorliegenden oder der öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellt, dass der Kontoinhaber, bei dem es sich um einen Rechtsträger handelt, eine nicht meldepflichtige Person ist; oder
- b. ein anderer Ausnahmefall vorliegt; in diesem Fall muss es die Selbstauskunft innerhalb von 90 Tagen erhalten haben und plausibilisieren.

⁹ Liegen einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut 90 Tage nach Eröffnung eines Neukontos die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen nicht vor, so muss es das Konto schliessen oder für alle Zu- und Abgänge so lange sperren, bis ihm alle Informationen vorliegen. Dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut steht ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Vorbehalten sind Fälle nach Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³.

¹⁰ Der Bundesrat umschreibt die Ausnahmefälle nach Absatz 8 Buchstabe b näher.

Art. 12 Abs. 2–4

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 4

⁴ Der oder die Trustee muss einen Trust nach Artikel 3 Absatz 9 anmelden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Anmeldung solcher Trusts.

³ SR 955.0

Art. 15 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Gliederungstitel und Art. 17a einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts

5a. Abschnitt: Aufbewahrungspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute

Art. 17a

¹ Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute müssen die zur Erfüllung der Pflichten nach der Beilage zur AIA-Vereinbarung⁴ und nach diesem Gesetz erstellten Unterlagen und eingeholten Belege während fünf Jahren aufbewahren.

² Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldende schweizerische Finanzinstitut oder der von ihm beizugezogene Dienstleister nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a die Meldung übermittelt.

Art. 31 Abs. 2

² Sie kann den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 0.653.1